

MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

WARTENBERG

und der Mitgliedsgemeinden



Berglern



Langenpreising



Wartenberg

42. JAHRGANG

FREITAG, 8. FEBRUAR 2019

NUMMER 5

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de · **Bezugspreis halbjährlich:** € 8,- einschl. MwSt.
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Franz Gerstner, Strogerstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an info@vg-wartenberg.de

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309129

Öffnungszeiten:
Mo – Fr 8 - 12 Uhr, Do 13:30 - 18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Simon Oberhofer,
Dienststd.: jed. 1. Mo 18 - 19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de
<http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Dr. Peter P. Deimel, Tel. 7309-170
Dienststd.: nach Vereinbarung
e-mail: info@langenpreising.de
<http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Manfred Ranft, Tel. 08762/7309-130
e-mail: info@wartenberg.de
<http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Kinderhort Wartenberg	0170/4570753
Kindertagesstätte I „Zwergenhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Fax	42621-26
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Josefsheim	735590
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi. 15-18 Uhr, Do. 15-19 Uhr,	
Fr. 10-12 u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Bauhof Wartenberg	08762/729808

Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	
Erdinger Moos	08122/498-0
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790
Stördienst Strom	
Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising	08762/1823
<u>Recyclinghof Berglern</u>	
Öffnungszeiten:	
Mittwoch	15 bis 17 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr
<u>Recyclinghof Wartenberg</u>	
Öffnungszeiten: November bis Februar	
Montag, Mittwoch u. Freitag	15 bis 17 Uhr
Samstag	10 bis 14 Uhr
<u>Recyclinghof Langengeising,</u>	
<u>Kapellenstr. für Sperrmüll</u>	
Öffnungszeiten: Mi. u. Fr.	15 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Fundsache

Folgende Gegenstände wurden im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben:

16.01., Schreibwarengeschäft Gerstner, Wartenberg, Fingerhandschuhe

24.01., Schreibwarengeschäft Gerstner, Wartenberg, Kinderfingerhandschuhe

Anfragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro der VG, Tel. 7309-461

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gemäß § 50 Absatz 5, § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz sind u.a. folgende Datenübermittlungen der Meldebehörde zulässig:

- 1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die im Bundesmeldegesetz näher bezeichneten Daten erteilen (§ 50 Absatz 1 BMG).
- 2) Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Absatz 2 BMG).
- 3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Le-

bensjahr vollendet haben, Auskunft über bestimmte Daten erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden (§ 50 Absatz 3 BMG)

- 4) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen bestimmte Daten übermitteln (§ 42 Absatz 2 BMG).

Die Datenübermittlung nach den oben genannten Bestimmungen unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben. Mit dieser Bekanntmachung möchten wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht hinweisen.

Ihren Widerspruch müssen Sie schriftlich einlegen oder zur Niederschrift erklären. Er kann bei der Meldebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Bürgerbüro, Zimmer 016, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg) eingelegt werden. Entsprechende Formulare erhalten Sie im Bürgerbüro.

Wartenberg, den 04.02.2019

Ihr Bürgerbüro

Gemeinde Berglern

Ladung

zur Sitzung des Gemeinderates Berglern am **Donnerstag, den 14.02.2019**, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Berglern, Bgm.-Strobl-Straße, 1. Stock, 85459 Berglern

mit nachfolgender Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Entwicklung der Hundesteuersätze im Landkreis Erding
 2. Erneuerung von Straßenbeleuchtung
 - 2.1 Bgm.-Strobl-Straße
 - 2.2 Wartenberger Straße
 - 2.3 Müllerweg, Abzweigung An der Mühle
 3. Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage
 4. Straßenentwässerung Bergweg; Beauftragung Ausführungsplanung
 5. Kinderspielplatz im Baugebiet „Am Kleinfeld Ost“; Landschaftsbau
 6. Vorschläge für Staatspreis für vorbildliche Waldbewirtschaftung
 7. Familienstützpunkt in der VG Wartenberg, Beteiligung der Gemeinde Berglern
 8. Aufstellen von Plakatafeln für die Europawahl
 9. Beschaffung eines Straßenreinigungsfahrzeugs
 10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
 11. Bericht aus Ausschüssen und aus Sitzungen von Gemeinschaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde ist
 12. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 24.01.2019
 13. Bekanntgaben und Anfragen
- Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung.

gez. Simon Oberhofer, Erster Bürgermeister

„Kommen, Schauen, Informieren“

Neuanmeldungen im Haus für Kinder „Zwergelhaus“

Besichtigung für die „Neuanmeldungen“ ab September 2019 im Haus für Kinder „Zwergelhaus“

Wir laden Sie ein, unsere Räumlichkeiten zu besichtigen und Fragen zu stellen.

Am **Dienstag, 26.02.2019**, von 16:00 - 17:30 Uhr

Am **Mittwoch, 27.02.2019**, von 16:00 - 17:30 Uhr.

Der Anmeldetermin für das Einrichtungsjahr 2019/2020 ist am **Mittwoch, 13.03.2019**, von 9:00 - 12:00 Uhr und von 14:00- 16:00 Uhr. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Team vom „Zwergelhaus“

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) Vom 31.01.2019

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 672), erlässt die Gemeinde Berglern folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Berglern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Geh-

wege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Im Gemeindegebiet sind wegen der gegebenen besonders hohen Verkehrsdichte die Anlieger der nachfolgend genannten Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage von der Reinigungspflicht befreit:

Berglern: Staatsstraße St 2331: Erdinger Straße, Moosburger Straße Kreisstraße ED 2: Wartenberger Straße

Dies gilt nicht für den Gehweg an dieser Straße.

- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist) liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück der Zugang oder die Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden

öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 22 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 19. Oktober 2001 außer Kraft.

Gemeinde Berglern

Wartenberg, 31. Januar 2019

gez. Simon Oberhofer, Erster Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A

Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder

Am Dorfanger, Am Kanal, Am Kleinfeld, Am Wasserwerk, Bajuwaren-
hof, Birkenweg, Bürgermeister-Strobl-Straße, Eittinger Straße,
Erddinger Straße, Eschenweg, Feldstraße, Freisinger Straße, Hardter
Straße, Kapellenweg, Kirchplatz, Kreuzstraße, Lindenweg, Moosbur-

ger Straße, Ringstraße, Semptaue, Wartenberger Straße, Zum Burgstall

Gruppe B

Reinigungsfläche: Fahrbahnränder

Ahornweg, Am Altwasser, Am Anger, Am Friedfeld, Am Lohfeld, Am Mitterfeld, Am Semptkanal, Am Sportplatz, Am Wehr, Am Weiher, An der Mühle, Bergweg, Blümelwiese, Bürgermeister-Riedl-Weg, Enzianstraße, Fichtenweg, Gadener Straße, Heinrichsruh, Kratzeranger, Lagerhausstraße, Müllerweg, Nikolausweg, Raiffeisenstraße, Rindinger Straße, Rosenweg, Sattlerweg, Schäferweg, Semptstraße, Siedlerstraße, Wagnerweg, Weidenweg, Werkstraße, Wiesenweg

Gemeinde Langenpreising



Die gemeindliche Kindertageseinrichtung Villa Regenbogen in der Gemeinde Langenpreising bietet Kindern im Alter von drei bis zehn Jahren ganzheitliche Betreuung und Förderung. Derzeit werden zirka 30 Kindergartenkinder und 30 Hortkinder in 2,5 Gruppen betreut. Einer unserer Grundsätze ist ein Personalschlüssel, welcher die gesetzlichen Bestimmungen positiv übertrifft. Dadurch schaffen wir ideale Voraussetzungen für die Kinder, um ihre Umgebung selbstbestimmt und kreativ zu erforschen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir

- **Erzieher (m/w/d)** in Vollzeit ab September 2019 und eine/n
- **Kinderpfleger (m/w/d)** mit 25 Std/Woche (Vormittags).

Neben einer tarifgerechten Eingruppierung und Anrechnung der einschlägigen Berufserfahrung bieten wir ein ansprechendes Fort- und Weiterbildungsprogramm für das gesamte Personal.

Fragen zur Einrichtung und zur Tätigkeit beantwortet die Leiterin der Einrichtung Frau Böck, Tel.: 0 87 62 / 72 74 98, E-Mail: villaregenbogen@kita-langenpreising.de.

Fragen zum Arbeitsverhältnis und der Eingruppierung beantwortet Frau Dollacker, Tel.: 0 87 62 / 73 09-190.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 20.02.2019 bevorzugt per Email als eine PDF-Datei mit dem Betreff „Kita Langenpreising“ an: bewerbung@vg-wartenberg.de. Aufwendungen werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.langenpreising.de. Mit Zusendung Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung personenbezogener Daten zu.

Ladung

zur Sitzung des Gemeinderates Langenpreising am **Dienstag, den 12.02.2019**, um 19:00 Uhr im Mehrzweckraum der Grundschule Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising

mit nachfolgender und ergänzter Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Entwurfsvorstellung Erschließungsmaßnahme Bebauungsplan „Thenner-See-Straße“
2. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Langenpreising; Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
3. Haushalt 2019
- 3.1 Beschluss über den Finanzplan 2019-2022
- 3.2 Erlass der Haushaltssatzung 2019
4. Vorlage Haushaltsplan des Kinderhauses St. Martin
5. Buswendeplatz vor der Grundschule Langenpreising; Einrichtung eines beidseitigen Halteverbots
6. Parksituation Strogenkanal 1
7. Übungssprengungen der EMC Kampfmittelbeseitigungs GmbH
8. Errichtung eines Mobilfunkmastens
9. Bauanträge; Errichtung einer Garage; FlNr. 254/2, Nähe Herzogstraße
10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
11. Bericht aus dem Ausschuss und aus Sitzungen von Gemein-

schaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde ist

12. Bekanntgaben und Anfragen

13. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.01.2019

Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung.

gez. Dr. Peter P. Deimel, Erster Bürgermeister

Markt Wartenberg

Anmeldung für das neue Kindertagesstättenjahr September 2019 bis August 2020

Die Einschreibung für einen Krippen- oder Kindergartenplatz findet für die Wartenberger Kindertagesstätten am **Dienstag, 26. Februar 2019**, von 8:00 bis 11:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr in der jeweiligen Einrichtung statt

Pfarrkinderhaus – Krippe, Kindergarten, Waldgruppe

Haus für Kinder – Krippe, Kindergarten, Integrativgruppe

Zur Einschreibung kommen bitte alle Erziehungsberechtigten, die ab Sept. 19 oder später im laufenden Jahr einen Kinderbetreuungsplatz möchten.

Die Einschreibung dient zur Orientierung und ist noch keine Zusage. Zusagen können erst nach der Schuleinschreibung (Mitte Mai) gemacht werden.

Eintritte während des laufenden Kindertagesstättenjahres (z.B. Jan. 2020) sind möglich, sofern noch Plätze frei sind und können erst zeitnah zugesagt werden.

Vorab besteht die Möglichkeit die Einrichtungen zu besichtigen. Die Mitarbeiter führen Sie durch die Räume und geben Einblicke in die pädagogische Arbeitsweise:

Besichtigungstermine:

Pfarrkinderhaus Wartenberg:

Montag, 25.2.2019, von 14:30 bis 16:00 Uhr Waldkindergarten an der Schutzhütte und von 16:00 bis 18:00 Uhr im Pfarrkinderhaus

Haus für Kinder Wartenberg:

Montag, 11. 2.2019, um 16:00 Uhr

Bringen Sie zur Anmeldung das gelbe Untersuchungsheft, sowie 10 € Anmeldegebühr mit.

Falls Sie am Anmeldetag verhindert sind vereinbaren Sie telefonisch einen Termin:

Haus für Kinder: 08762-426210,

Bgm.-Stuhlbergerstr. 2-4, Sylvia Kebesch

Pfarrkinderhaus: 08762-5763, Strogenstr. 19, Isabell Haindl

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Wartenberg D
Langenpreising 2

Dienstag, 5.2.

Dienstag, 5.2.

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Berglern,
Langenpreising 1,
Langenpreising 2,
Wartenberg B

Donnerstag, 7.2.

Mittwoch, 6.2.

Donnerstag, 7.2.

Donnerstag, 7.2.

NICHTAMTLICHER TEIL

Gemeinde Berglern

Rollender Supermarkt in Berglern

jeden Montag:

11:15 Uhr Mitterlern, Moosburger Str. 6 (Bauhof)

11:45 Uhr Berglern, Erdinger Str. 22 (Anwesen Scharlach)
12:45 Uhr Glaslern, Sempststraße bei Ecke Erdinger Straße
13:10 Uhr Mooslern, Enzianstraße (Ortsmitte)
jeden Donnerstag:
14:30 Uhr Mitterlern, Moosburger Str. 6 (Bauhof)
15:00 Uhr Niederlern, Kirchplatz (Gefrierhäuschen)

Bauernstammtisch Berglern

Der nächste Bauernstammtisch findet am **Sonntag, 10.2.**, ab 19:30 Uhr im Sportheim Berglern statt. Auch für Frauen.

Informationsfahrt

Unsere diesjährige Fahrt führt uns zur Kalkfirma in Saal an der Donau sowie zum Kuhbetrieb Schmied mit 580 Kühen und Melkkarusell in der Oberfalz. Termin: **Donnerstag, 14.3.**, Abfahrt 7:30 Uhr. Anmeldung bei Josef Eberl, Tel. 2994.

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern Do. 7.2.

15:00 Ewige Anbetung, Aussetzung des Allerheiligsten anschl. Gebetsstunden
15-16 Uhr Niederlern
16-17 Uhr Mitterlern
17-18 Uhr Berglern
18-19 Uhr Glaslern, Mooslern
18:00 Beichtgelegenheit
19:00 EUCHARISTIEFEIER mit Sakramentalem Segen
So. 10.2.
10:00 EUCHARISTIEFEIER anschließend Verkauf von Eine-Welt-Waren
Di. 12.2.
19:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER
Mi. 13.2.
14:00 Berglern: Seniorennachmittag

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Erding

So. 10.2.
9:00 Christuskirche, Gottesdienst
10:30 Kath. Kirche St. Bartholomäus Hörlkofen, Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst von Konfirmandinnen und Konfirmanden gestaltet
10:30 Auferstehungskirche, Kindergottesdienst
Mi. 13.2.
19:00 Kath. Kirche Grünbach, Ökumenisches Taizégebet

Gemeinde Langenpreising

Fasching in Zustorf

Einladung zur Faschingsfeier des VdK Langenpreising mit der Seniorengruppe nach Zustorf, in die Landgaststätte Lintsche. Termin ist **Mittwoch, 13.2.**, die Veranstaltung beginnt um 13:30 Uhr. Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Dr. Maria Reindl, Seniorengruppe
Adolf Neidhart, VdK Langenpreising

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Sa. 9.2. Hl. Alto, Abt, Glaubensbote

15:00 Krankengottesdienst für den Pfarrverband mit Krankensalbung, Amt f. † Ida u. Johann Rieder v. d. Kindern, f. leb. u. † Angeh. u. Verw. d. Familien Rieder u. Koller v. Franz Rieder, f. † Ehem., Elt. u. Schwiegerelt. v. Hilde Braun, f. † Brüder,

Schwägerinnen, Schwager u. Verw. v. Hilde Braun u. f. † Vater u. Großelt. v. Hilde u. Annemarie m. Fam.

17:00 Zustorf: Vorabendmesse Amt f. † Vater v. Christl Sellmaier u. f. † Mutter Maria v. Johann Wagensonner

So. 10.2.

8:30 EUCHARISTIEFEIER Amt f. † Alois u. Maria Weiß u. Verw. v. Josef Weiß

Mi. 13.2.

13:30 Faschingskranz der Senioren im Gasthaus Lintsche

18:30 Rosenkranz

19:00 Messfeier, Amt f. † Johann u. Rosa Stadler u. deren † Sohn Johann u. † Verw. u. f. † Maria Schöffler u. † Angeh.

Markt Wartenberg

VdK OV-Wartenberg

Unser nächster Stammtisch im Café-Härtl findet statt am **Mittwoch, 13.2.**, ab 15 Uhr. Wir freuen uns auf einen geselligen Nachmittag!

Andrea Neumeier, 2. Vorsitzende

Sakraler Tanz

Der Pfarrverband Wartenberg-Berglern lädt zum sakralen Tanz: Die Tänze des Universellen Friedens, am **Mittwoch, 13.2.**, von 19:30 - 21 Uhr im **Pfarrsaal** Wartenberg ein. Leitung: Angelika Maier

Jagdgenossenschaft Auerbach Ost u. West

Hiermit ergeht an die Jagdgenossenschaft Auerbach Ost und West eine herzliche Einladung zum Kaffeekränzchen der Damen am **Freitag, 15.2.**, um 13:30 Uhr im Gasthaus Bachmeier in Pesenlern. Jagdessen der Herren am **Samstag, 16.2.**, um 19:30 Uhr im Gasthaus Klug, Hinterauerbach.

Jagdpächter Hans Hörhammer und Auerbacher Jäger

Vortrag: Johann Graßer: „Mein Weg ins Heilige Land“

Am **Samstag, 16.2.**, um 14 Uhr im Pfarrheim Wartenberg, Strogenstraße 17.

Lange Jahre war Johann Graßer Chef der Dorfer Polizei. Seit 1990 ist er Diakon in St. Wolfgang. Ausgestattet mit dem ersten Jerusalem-Pilgerpass, überreicht vom Wiener Kardinal Christoph Schönborn, pilgerte er in 7 Monaten nach Jerusalem.

Johann Graßer spricht mit uns über seine Motivation und seine Erlebnisse – er nimmt uns mit auf den „Europäischen Friedensweg“. Der Veranstalter - die Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) lädt bei freiem Eintritt zum Vortrag von Johann Graßer ganz herzlich ein. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Februar-Konzert in der Klinik Wartenberg mit dem Fraunberger Gemeindeorchester

Am **Sonntag, 17.2.**, um 15:30 Uhr laden der Freundeskreis Klinik Wartenberg e.V. und das Fraunberger Gemeindeorchester unter der Leitung von Ute Auf dem Hövel herzlich in den großen Vortragssaal der Klinik Wartenberg ein.

Die Zuhörer erwartet wieder ein bunt gemischtes Programm, das auch solistisches Engagement zweier Orchestermitglieder aufbietet: Christoph Spranger und Kristina Kliem werden die Soloparts im Doppelkonzert für 2 Violinen d-Moll BWV 1043 von Johann Sebastian Bach übernehmen. Des Weiteren steht der „Trauermarsch für eine Marionette“ von Charles Gounod auf dem Programm neben Ralf Vaughan Williams Bearbeitung des bekannten englischen Volkslieds „Greensleeves“ und verschiedenen Sätzen aus Georges Bizets Camensuiten 1 und 2, auch diese großenteils einem breiteren Publikum durchaus bekannt.

Aus organisatorischen Gründen wird um Anmeldung bis zum 15.2.2019 am Empfang der Klinik Wartenberg (Tel. 08762/91-0) gebeten. Der Eintritt ist wie immer frei – Spenden zu Gunsten des Freundeskreises Klinik Wartenberg e.V. werden gerne entgegengenommen.

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

Fr. 8.2. Hl. Hieronymus Ämiliani u. hl. Josefine Bakhita

19:15 Holzhausen: EUCHARISTIEFEIER

Sa. 9.2. Hl. Alto, Abt, Glaubensbote

18:00 Vorabendmesse

So. 10.2.

10:00 Wortgottesfeier mit Kommunionfeier mit Kinderkirche

Mo. 11.2. Gedenktag Unserer lieben Frau in Lourdes

18:00 Seniorenzentrum: Abendgebet

Di. 12.2.

14:00 Pfarrnachmittag Faschingsfeier im Pfarrsaal

Mi. 13.2.

10:00 Klinik: Kath. Gottesdienst

19:30 Pfarrsaal: Sakraler Tanz mit Angelika Maier

Do. 14.2. Hl. Cyrill (Konstantin) u. hl. Methodius

18:00 Josefsheim: EUCHARISTIEFEIER

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Maria Thalheim hält am **Freitag, 8.3.**, im Gasthaus Strasser in Oberbierbach ihre Jagdversammlung ab.

Beginn: 19:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht

2. Kassenbericht

3. Bericht der Kassenprüfer

4. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassenführers

5. Bericht der Jagdpächter

6. Wünsche und Anträge

Die Jagdgenossen werden gebeten, an der geschlossenen Veranstaltung teilzunehmen. Anschließend an die Versammlung gibt es ein Jagdessen. Hierzu laden die Jagdpächter alle Jagdgenossen mit Partner herzlich ein.

Josef Angermaier, Jagdvorsteher

**DRECHSLEREI
SCHREINEREI**
JOSEF ZIRNBAUER
Hardterstraße 23
85459 Berglern
Tel. 08762 / 6260
Fax 08762 / 6206

Zirbenkugeln u. -Möbel,
Balkon, Treppen, Treppengeländer,
Einbaumöbel, Abschleifen von Fußböden,
Altbauanierung, Reparaturen von Fenster und Türen



WELAT
Naturbackstube Wiesender
!!! NEU im NETTO !!!

**Täglich von 6-20 Uhr
und Jeden Sonntag
von 7:30-10:30 Uhr
frische Semmeln!**

Inh: C. Hellinger
Malerwinkel 2, 85465 Langenpreising
Tel. 08762/727362 · Mobil: 0170/4141671

Die Nachhilfe +2⁰
Christiane Hellinger = 4
*Persönlichkeitsbezogene
Nachhilfe & Förderung*

TV-HiFi-SAT-Technik
H. Ettenhuber
Reparaturen - Antennenbau
Am Kleinfeld 5 · 85456 Wartenberg · Tel. 08762/1011 · Mobil 0171/2781079



Prüfungsvorbereitung, Übertritt auf Realschule und Gymnasium
E-mail: DieNachhilfe@gmx.net · www.nachhilfe-hellinger.de

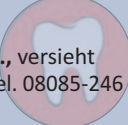
STROBL Autolackierung · Karosseriebau
Unfallinstandsetzung · Autoglas

Fachbetrieb Fahrzeuglackierung

Norbert Strobl GmbH
Settelestr. 1 · 85456 Wartenberg
Tel. 08762 3080 · Fax 08762 1630
www.stroblgmbh.com · n.strobl@stroblgmbh.com



Zahnärztlicher Notdienst
Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa./So. 9./10.2.**, versieht
Dr. Doris Koppelhuber, Goldachweg 4, St. Wolfgang, Tel. 08085-246
Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr



Richard Heidenreich

Erdgas · Flüssiggas · Heizungsbau · Sanitäranlagen · Kundendienst
Badplanung Modernisierungen · Solaranlagen
Am Altwasser 2 | 85459 Berglern | Tel. 0 8762 1384 Fax 9918



Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- Fr. 8.2. Marien-Apotheke, Weingraben 2, Moosburg
Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Sa. 9.2. Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach
Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- So. 10.2. Malven Apotheke, Freisinger Str. 19, Langenbach
Rathaus-Apotheke, Erding, im SemptPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Mo. 11.2. Rosen-Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Di. 12.2. St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg
Johannes-Apotheke, Erding, Friedrich-Fischer-Str. 7
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Mi. 13.2. Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg
Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr
- Do. 14.2. Sempt-Apotheke, Erding, Gestütring 19
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1,
München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 6:30-21 Uhr

Furtner Gartengestaltung
Unverbindliche Beratung bei Ihnen vor Ort !!!

- Heckenschneiden
- Mäharbeiten
- Baumfällungen
- Baumzuschnitte
- Grundstückspflege
- Wurzelstockfräsen

Tel. 08762/500 960 0 - Mobil 0151 / 107 598 99



Bereitschaftsdienste
Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451
Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen unter
kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.